



Von Stiftern und Treuhändern

Stiften als Mittel zur Aufwertung der Unternehmensidentität

Viele Unternehmen spenden, ohne dass sie dabei wirklich in Erscheinung treten. Mit einer Stiftung kann soziales Engagement in die Corporate Identity der Firma integriert werden. Umgekehrt kann ein Firmenname dazu beitragen, dass einem sozialen Engagement besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zuteil wird. Nicht zuletzt kann die Errichtung einer Treuhandstiftung anlässlich eines Firmenjubiläums ein probates Mittel sein, um ein Unternehmen ins rechte Licht zu rücken.

Die Möglichkeiten der Ausgestaltung sind vielfältig: Zum einen besteht die Möglichkeit der Errichtung einer rechtsfähigen Familienstiftung als Instrument der Firmenfortführung, wenn der passende Nachfolger fehlt. Hierbei kann in Kombination zudem eine rechtsfähige Stiftung mit gemeinnützigen Zwecken errichtet werden. Eine rechtsfähige Stiftung kann natürlich auch rein aus sozialen Gesichtspunkten errichtet werden. Zuletzt gibt es die Treuhandstiftung als „kleinere Variante“, da diese mit geringeren Vermögenswerten ausgestattet werden kann.

Rechtsfähige Stiftungen

Eine rechtsfähige Stiftung ist immer dann sinnvoll, wenn größere Vermögenswerte eingebracht werden sollen.

Die Satzung einer rechtsfähigen Stiftung muss Name, Sitz, Stiftungszweck, Vermögen und mindestens die Bildung eines

Vorstands beinhalten. Es sollten nicht zu viele und nicht zu große Gremien geschaffen werden und auch die Amtsperioden sollten nicht zu kurz bemessen sein, da jede Wahl eines Gremiums auch die Suche neuer Personen bedeutet.

Knackpunkt aller Stiftungen, die nicht der Firmenfortführung dienen, bleibt die Festlegung auf den gemeinnützigen Stiftungszweck. Dieser sollte nicht zu eng gefasst werden.

Treuhandstiftungen

Auch eine Treuhandstiftung wird für die Ewigkeit geschaffen. Sie wird allerdings von einem Träger treuhänderisch verwaltet. Der Stifter schließt mit dem Träger ein entsprechendes Stiftungsgeschäft. Dieser Vertrag sollte als Treuhandvertrag ausgestaltet sein, weil so bessere Kontrollmöglichkeiten des Trägers verbleiben. Daneben wird wie bei einer rechtsfähigen

Stiftung eine Satzung aufgesetzt. Natürlich muss auch der Zweck der Stiftung definiert werden. Weiter sollte diese Satzung einen Beirat enthalten, in dem der Stifter und seine Nachkommen oder Firmenvertreter an der Stiftungsverwaltung beteiligt werden. Der Beirat dient der Kontrolle des Trägers, da bei der Treuhandstiftung – im Gegensatz zur rechtsfähigen Stiftung – keine behördliche Stiftungsaufsicht existiert. Auch die grundsätzliche Kündigungsmöglichkeit des Treuhandvertrags sollte aufgenommen werden, sollte es später zu Differenzen mit dem Träger kommen.

Fazit: Bei Interesse an einer Stiftungslösung sollte sich ein Unternehmer nicht von den vielen Satzungsinhalten abschrecken lassen. Neben Informationen im Internet hilft ein neutraler Berater, wie ein Steuerberater oder Anwalt.

Maren Jackwerth

Rechtsanwältin
Mitglied des IBWF (Institut für Betriebsberatung, Wirtschaftsförderung und -forschung e. V.)

www.kanzlei-jackwerth.de